

39. 1. Zur Frage des Beweises der Rassezugehörigkeit bei Verbrechen gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG.

2. Kann jemand, der die sonstigen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes der genannten Verbrechen erfüllt hat, wegen Verjuches bestraft werden, wenn er irrig angenommen hat, die Merkmale des Begriffes „Rade“ lägen bei ihm vor?

II. Strafsenat. Urf. v. 3. März 1938 g. G. 2 D 60/38.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage der Rassenchande freigesprochen, weil sie keine Möglichkeit sah, ihm seine jüdische Abstammung mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Der Angeklagte ist in Rußland geboren; er ist staatenlos und hat offenbar früher die russische, aber nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen; er hat seit Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande. Da er im maßgebenden Zeitpunkte weder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, noch mit einer Jüdin verheiratet gewesen ist, die besonderen Merkmale des § 5 Abs. 2 der ersten W.D. z. RWürgG. — soweit sie in Betracht kommen könnten — somit nicht vorliegen, braucht nicht erörtert zu werden, ob diese Bestimmung, die ihrem Wortlaute nach nur für „staatsangehörige“ jüdische Mischlinge gilt, auch auf solche Staatenlose anzuwenden ist, bei denen die Merkmale des § 15 der ersten W.D. z. BlutSchG. gegeben sind. Der Angeklagte ist nur dann Jude, wenn er von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammt. Über seine Person ergibt das Urteil, daß er bis zu seinem zehnten Lebensjahre „mosaisch“ gewesen, dann griechisch-katholisch und 1920 evangelisch geworden ist. Er hat eine Jüdin geheiratet und sich nach jüdischem Ritus trauen und scheiden lassen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat er angegeben, daß sowohl sein Vater Mark G. als auch seine Mutter Rahel St. „Juden“ gewesen seien. Die Strafkammer ist der Auffassung, daß sich der Angeklagte auch selbst für einen „Juden“ hält und daß alle diese Umstände für die volljüdische Abstammung des Angeklagten sprechen. Sie meint aber, daß demgegenüber viele Gesichtspunkte vorgebracht worden seien, die der Angeklagte nicht erst in der Hauptverhandlung erfunden habe, und daß nach Lage der Sache keine restlose Klärung möglich sei.

Die Strafkammer hat zwar nicht verkannt, daß der Beweis der Zugehörigkeit zum jüdischen Blute nicht auf Urkunden beschränkt ist. Gerade bei Einwanderern aus dem Osten wird der urkundliche Nachweis der Rassezugehörigkeit häufig auf Schwierigkeiten stoßen. Der Beweis kann völlig frei geführt werden (vgl. auch RWSt. Bd. 70

§. 218, 219 und RWrt. v. 12. Oktober 1936 2 D 633/36 = JW. 1936 S. 3472 Nr. 50). Einen Anhaltspunkt kann dabei, wie sich auch die Strafkammer bewußt ist, unter anderem die Art der Einlassung des Täters geben. Hier hat der Angeklagte, „als die Rassenhande noch nicht so wesentlich Gegenstand der Vernehmung war“, seine Abstammung von jüdischen Eltern vor der Polizei und dem Vernehmungsrichter zugegeben; er hat diese Angaben erst ein Jahr später widerrufen, ohne aber Belege für seine angebliche halbddeutschblütige Abstammung beizubringen. Er hat sich nun darauf berufen, seine Mutter sei, wie auch seine Großmutter väterlicherseits, Georgierin gewesen. Der dazu gehörte Sachverständige hat indessen bekundet, daß ein Träger des Namens St. nicht Georgier sein könne, und daß es auch diesen Namen in Georgien nicht gebe. Folgt man diesem Gutachten, so ist das Vorbringen des Angeklagten un wahr. Der Umstand, daß eine Taufbescheinigung der Mutter vorhanden gewesen sein soll, schließt nicht aus, daß sie bei Geburt Jüdin gewesen ist und erst später, wie auch der Angeklagte, einen Religionswechsel vorgenommen hat. Dazu kommt, daß z. B. im Geltungsgebiete des alten russischen Zivilgesetzbuches (Bd. X Teil 1 der GEE.) Ehen von „Nichtchristen“ mit russischen Untertanen rechtl. gläubigen und römisch-katholischen Bekenntnisses gänzlich verboten waren (Art. 85 a. a. L.). Den Evangelischen waren Ehen mit Juden nur erlaubt mit Genehmigung des Konsistoriums unter der Voraussetzung, daß die Trauung nach evangelischem Brauche vollzogen und die Verpflichtung eingegangen wurde, die Kinder christlich zu taufen und zu erziehen (Art. 87 a. a. L. in Verb. m. dem Art. 328 des G. betr. ausländische Bekenntnisse). Da der Vater des Angeklagten Jude gewesen ist und er selbst jahrelang der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, wird die Strafkammer auf Grund dieser oder anderer Vorschriften des Rechtes, das im früheren russischen Reiche gegolten hat, prüfen müssen, ob sich Rückschlüsse auf das Glaubensbekenntnis der Mutter des Angeklagten wie auch weiterhin seiner Großeltern rechtfertigen. Hat aber ein Großeltern teil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, so gilt er ohne weiteres als volljüdisch (§ 2 Abs. 2 S. 2 der ersten WZ. zum RWürgG.). Beachtlich ist, daß auch die Strafkammer die Möglichkeit für gegeben hält, der Angeklagte sei „nicht Willens“, die Nachforschungen und Ermittlungen über seine Eltern zu fördern. In der Tat liegt eine Erörterung nahe, ob es glaubhaft ist,

daß der Angeklagte, der seit Jahren im nationalsozialistischen Staate lebt, über den Inhalt einer für seine rassistische Zugehörigkeit unter Umständen entscheidenden Urkunde, die erwähnte Laufbescheinigung, keine näheren Angaben machen kann, obwohl diese Urkunde bis zu seiner Verhaftung vorhanden gewesen sein soll. Falls aber der Angeklagte mit einer Aufklärung zurückhält, könnten auch daraus Schlußfolgerungen auf jüdische Art und Abstammung des Angeklagten gezogen werden. In einem Falle wie dem vorliegenden muß erwartet werden, daß sich das Gericht besonders eingehend mit der Persönlichkeit des Angeklagten und seinem ganzen Vorleben befaßt und sich dann unter Würdigung aller festgestellten Tatsachen und auch der dazu ermittelten Widersprüche seine Überzeugung bildet. Schließlich kann auch eine rassikundliche Untersuchung des Angeklagten in einer der dafür in Betracht kommenden Anstalten (M. d. R. v. 27. März 1936 D. S. 533) wertvolle Erkenntnisse vermitteln.

Falls die Strafkammer auch in der neuen Verhandlung zu der Auffassung gelangen sollte, daß die volljüdische Abstammung des Angeklagten nicht erweislich ist, wird sie prüfen müssen, ob nicht der Angeklagte wenigstens der versuchten Rassisthände schuldig ist. Das Gericht ist der Ansicht, daß er sich selbst für einen Juden hält. Es hätte bei dieser Stellungnahme der Untersuchung bedurft, auf Grund welcher wirklichen oder eingebildeten Tatsachen der Angeklagte zu der Überzeugung gekommen ist, daß er „Jude“ sei (RSt. Bd. 70 S. 353 f.). Er kann nur dann wegen versuchter Rassisthände bestraft werden, wenn er nach seiner Vorstellung von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammt. Sollte er sich für einen Juden in diesem Sinne gehalten haben, so handelt es sich nicht etwa um ein sogenanntes Wahrverbrechen. Der Angeklagte hätte nicht ein erlaubtes Tun rechtsirrig als verboten angesehen, sondern einen Tatbestand angenommen, der ein vollendetes Verbrechen gewesen wäre, wenn die Tatumstände so gestaltet gewesen wären, wie er geglaubt hätte (RSt. Bd. 47 S. 189, 191). Wie nach dem § 59 StGB die Nichtkenntnis vorhandener (zum geschlichen Tatbestande gehöriger oder die Strafbarkeit erhöhender) Tatumstände zu Gunsten, so wirkt umgekehrt die irriige Annahme nichtvorhandener Tatumstände zu Lasten des Täters (RSt. Bd. 66 S. 124, 126, 127). Dieses Ergebnis entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG. Der Senat hält auch

gegenüber den Angriffen, wie sie im Schrifttume gegen die in RGEt. Bd. 47 S. 189 flg. enthaltenen Grundsätze geltend gemacht worden sind, an dieser Rechtsprechung fest.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnisse dem Antrage des Obergerichtsanzwaltes.